

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2019

Nr. 2019/242

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); Kommunale Wahlen: Zweiter Wahlgang und Ersatzmitglieder Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2018/1780 vom 13. November 2018 hat der Regierungsrat die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); Kommunale Wahlen: Zweiter Wahlgang und Ersatzmitglieder in erster Lesung beraten und beschlossen. Die Staatskanzlei wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 25. Januar 2019.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- CVP Kanton Solothurn (1)
- Einwohnergemeinde Neuendorf (2)
- EVP Kanton Solothurn (3)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (4)
- Grüne Kanton Solothurn (5)
- Obergericht Solothurn (6)
- Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (OGG) (7)
- Solothurner Banken (8)
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO) (9)
- Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (10)
- SVP Kanton Solothurn (11)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VESG) und Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) (12)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet hat:

- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Zustimmung zu allen Bestimmungen / Keine Einwände gegen die Änderung

Acht Vernehmlassungsteilnehmende haben allen Bestimmungen vorbehaltlos zugestimmt bzw. keine Einwände gegen die Änderung vorgebracht (CVP Kanton Solothurn (1), Einwohnergemeinde Neuendorf (2), EVP Kanton Solothurn (3), Obergericht Solothurn (6), Regionalverein Olten-Gösigen-Gäu (7), Solothurner Banken (8), Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (10), SVP Kanton Solothurn (11)).

2.2 Grundsätzliche Unterstützung

Die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst.

2.3 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung

Die FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (4) setzt sich für weniger Bürokratie, weniger Regulierung und für einen schlanken Staat ein. Gesetze sollten grundsätzlich generell-abstrakt sein und nicht jeden Einzelfall regeln. Dennoch haben gewisse Wahlkonstellationen anlässlich der letzten Gesamterneuerungswahlen bei den Gemeinden unbefriedigende Situationen entstehen lassen, die dem demokratischen Verständnis widersprechen. Die vorliegende Änderung wird also als eine schon lange fällige Klärung der rechtlichen Situation bei sensiblen Wahlsituationen erachtet, ohne dass dabei der Vorwurf erhoben werden kann, Partikularinteressen zu vertreten. Deshalb werden die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen in den politischen Rechten der Gemeinden begrüsst.

Die Solothurner Banken (8) äussert ein grundlegendes Interesse an gesellschaftlicher und gesellschaftspolitischer Stabilität, wozu mit berufenem und befähigtem Personal besetzte behördliche Gremien, die effektiv gewählt worden sind, Erhebliches beitragen können. Die vorgesehene Neuerung, wonach sich inskünftig bei kommunalen Wahlen neue Kandidaten und Kandidatinnen in einen zweiten Wahlgang sollen einbringen können, ohne schon am ersten teilgenommen haben zu müssen, führt bei effektivem Vorhandensein von Kandidierenden zu einem faktischen Verbot von stillen Wahlen. Dies führt zu einer erhöhten Legitimierung der Chargierten. Dieses Ziel der Vorlage sowie auch die zweite Hauptintention, die jederzeitige personelle Vollständigkeit der kommunalen Behörden durch vereinfachtes Nachrücken, werden ausdrücklich begrüsst. Die Solothurner Banken erachtet zudem die anzupassenden Gesetzespassagen als zweckdienlich formuliert, diese bilden die angestrebte neue Konzeption nachvollziehbar und ohne Interpretationsbedarf ab und auch die gesetzestechnisch gelungene Ausgestaltung und Redaktion wird begrüsst.

Die Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (10) stellt fest, dass die Forderungen aus dem Kantonsrat mit der vorliegenden Gesetzesänderung erfüllt werden. Es sollen damit in Zukunft bei kommunalen Wahlen (Majorzwahlen) absurde Wahlen, unter Gewährung der Rechtsgleichheit, verhindert werden. Auch die neue Regelung betreffend Nachrücken und Nachnomination von kommunalen Ersatzmitgliedern wird befürwortet. Weitere Anregungen zum Gesetz über die politischen Rechte werden geäussert, siehe dazu Ziff. 2.5.

Die SVP Kanton Solothurn (11) stimmt dem Vernehmlassungsentwurf zu und hebt in ihrer Stellungnahme ein paar positive Punkte hervor. Die Gesetzesänderung ist nötig und sinnvoll, zudem bleibt das Gesetz schlank und übersichtlich. Durch die Änderung entstehen weder für den Kanton noch für die Gemeinden finanzielle Konsequenzen (ausgenommen eventuell 2. Wahlgang). Volksrechte und Gemeindeautonomie werden gestärkt und auch eine gesetzliche Grundlage bezüglich Nachrücken oder Nachnominierung von Ersatzmitgliedern ist sinnvoll.

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden und der Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (12) begrüßen die gesetzlichen Änderungen, da die Diskussionen im Nachgang zu den letzten Gesamterneuerungswahlen bei den Gemeinden gezeigt haben, dass aufgrund der bisherigen Gesetzeslage bei gewissen Wahlkonstellationen eine nichtbefriedigende Situation entstehen kann. Die vorliegende Änderung wird als klärende rechtliche Situation in meist sensiblen Wahlsituationen erachtet.

Die Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz SIKO (9) begrüsst die Eingabe des VSEG und der VGSo (12) und schliesst sich deren Vernehmlassung vollumfänglich an. Die in den beiden Vorstössen verlangten und vom Kantonsparlament genehmigten Aufträge (mit abgeändertem Wortlaut) erachtet die SIKO für eine Präzisierung und Klärung der Wahl- und Ersatzwahlbestimmungen als zielführend.

2.4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.4.1 Zweiter Wahlgang kommunale Wahlen (§ 45^{bis} und § 46 Abs. 3)

Die FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (4) begrüsst, dass es mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zukünftig möglich sein wird, die Entstehung von unbefriedigenden Situationen, wie vorgehend erwähnt, zu verhindern, indem für einen notwendigen zweiten Wahlgang neue Kandidaten bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag nachgemeldet werden können. Die Frist wird als äusserst kurz erachtet, diese erlaube es aber dennoch, kurzfristig neue Kandidaten zu stellen.

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (12) begrüsst, dass es mit der Neuregelung ermöglicht wird, dass auch im Rahmen eines notwendigen zweiten Wahlganges neue Kandidaten und Kandidatinnen nachgemeldet werden können. Nicht zuletzt wird diese Neuregelung aus Glaubwürdigkeitsgründen zu unserem Wahlsystem unterstützt.

2.4.2 Verzicht Nachrücken (§ 126 Abs. 4)

Die Präzisierung und die Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen für Ersatzmitglieder werden von der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (4) begrüsst. Damit bleiben einsatzwillige Ersatzmitglieder, die im Moment aus verschiedensten Gründen (privat, beruflich) nicht nachrücken wollen, dem Gemeindewesen erhalten.

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden und der Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (12) stellen fest, dass bisher die praktische Anwendung beim Nachrücken oder der Einsatz von Ersatzmitgliedern in den Gemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Mit der vorgesehenen Präzisierung des Gesetzes über die politischen Rechte werden nun die Bestimmungen zum Einsatz von Ersatzmitgliedern geklärt. Es wird als richtig erachtet, dass Ersatzmitglieder, welche amten, wenn ordentliche Mitglieder verhindert sind oder in den Ausstand treten müssen, auf ein Nachrücken verzichten können, ohne mit dem Verzicht die Funktion als Ersatzmitglied zu verlieren.

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden und der Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (12) kritisieren jedoch, dass aus staatspolitischer Sicht die Neuregelung im Umkehrsinne auch so gedeutet werden kann, dass mit den Bestimmungen für die Ersatzmitglie-

der (Verzicht auf Nachrücken oder Verzicht auf Einsatz bei Vakanzen von gewählten Mitgliedern) der Wählerwille verfälscht werden könnte, wenn nicht jeweils das bestgewählte Ersatzmitglied zum Einsatz kommt.

Die Grünen Kanton Solothurn (5) schlägt zum § 126 Absatz 4 vor, dass in den Erläuterungen in der Botschaft noch explizit darauf hingewiesen wird, dass die Formulierung «im jeweiligen Anwendungsfall» bedeutet, dass das Ersatzmitglied bei einem allfälligen späteren Rücktritt einer weiteren Person derselben Liste wiederum als erstnachrückendes Mitglied gemäss § 126 Absatz 1 gilt und damit erneut entscheiden kann, ob es nachrücken möchte.

2.4.3 Nachrücken und Nachnomination von kommunalen Ersatzmitgliedern (§ 127^{bis})

Die Grünen Kanton Solothurn (5) erachtet den neuen § 127^{bis} als sehr sinnvoll, regt jedoch an noch einmal zu prüfen, ob die Formulierung, wonach ein Sitz «frei» wird, richtig ist. Allenfalls wäre im Gesetzestext zu exemplifizieren, was damit genau gemeint ist. Denkbar wäre etwa die Ergänzung «Wird infolge von Rücktritt, Wegzug oder aus anderen Gründen ein nach dem Proporzwahlverfahren bestellter Sitz eines Ersatzmitglieds frei, welches amtiert (...)». Dass die Neu-besetzung des Ersatzsitzes nur auf Antrag der Liste oder der Gemeinde erfolgt, wird als sachgemäss erachtet.

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden und der Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (12) erachten es als richtig, dass die Wiederbesetzung von vakanten Ersatzmitgliedern möglich, jedoch nicht zwingend notwendig ist.

2.5 Allgemeine Bemerkungen / Anregungen zum Gesetz über die politischen Rechte

Die Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (10) äussert anlässlich dieser Vernehmlassung weitere Anregungen zum Gesetz über die politischen Rechte.

Die erste Anregung betrifft § 113 Absatz 2 Gesetz über die politischen Rechte, der die Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen regelt. Diese Bestimmung sei von der SP schon mehrmals kritisiert worden und vorgeschlagen, dass die leeren Stimmen bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mehr gezählt werden. Als Begründung wurde beispielsweise angefügt, dass es sich um einen undemokratischen Akt handelt, wenn Stimmen keiner Kandidatin oder keinem Kandidaten zugeordnet werden können oder auch, dass dadurch taktische Manöver minimiert werden.

Die zweite Anregung lautet «bei Wahlen mit Wahlkreis Kanton und Amtei fordert die Staatskanzlei von allen neuen Kandidierenden eine gültige Stimmrechtsbescheinigung. Neu kann diese ohne Kostenfolgen bezogen werden. Die SP regt an, dass diese Bescheinigungen jeweils durch den Kanton (Wahlkreis ist Kanton), respektive durch das Oberamt (Wahlkreis ist die Amtei) besorgt werden». Begründet wird diese Anregung insbesondere mit dem sehr grossen Aufwand für die Parteien bei Wahlen im Allgemeinen, diese Entlastung der Parteien erachtet die SP als sinnvoll und begrüssenswert.

Als dritte Anregung fordert die SP das Abschaffen von Anmeldeverfahren bei Majorzwahlen auf Gemeindeebene. In der Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass der Verzicht auf ein Anmeldeverfahren und entsprechende Unterzeichnungsquoren für Majorzwahlen eine Aufwertung der Demokratie und ein Herabsetzen der Hürde für die demokratische Beteiligung bedeutet.

2.6 Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten weiterzuführen, unter Prüfung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen. Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

Die Grünen Kanton Solothurn (5) regt zum weiteren Vorgehen an, die Gesetzesvorlage baldmöglichst dem Kantonsrat vorzulegen, da insbesondere die Bestimmungen betreffend Ersatzmitglieder auch während einer laufenden Legislatur von hoher Praxisrelevanz in den Gemeinden sind.

3. **Beschluss**

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 3.2 Die Staatskanzlei wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Staatskanzlei (rol, ett/jol)

Aktuarin JUKO (stb)

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (12); Versand durch die Staatskanzlei